

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen

1. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Beverungen beschließt nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Soestertal“ der Stadt Beverungen entsprechend den der **Vorlage 2/2022** beigefügten Unterlagen (**Anlagen 2 und 3** – Begründung | Planskizze) als Satzung.

2. Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2022 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden.

Beverungen, 22.02.2022

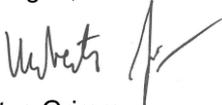


Hubertus Grimm
Bürgermeister

3. Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen vom 17.02.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Beverungen, 22.02.2022



Hubertus Grimm
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

4. Räumliche Abgrenzung:

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



5. Einsichtnahme

Der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Beverungen, Zimmer 202, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bei Zugangsbeschränkungen zum Rathaus aus Gründen der Corona-Pandemie werden Termine für die Einsichtnahme telefonisch unter 05273 392-160 vergeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusätzlich in das Internet auf der Homepage der Stadt Beverungen eingestellt: <https://www.beverungen.de/de/rathaus-service/bebauungsplaene-fnp>

6. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

6.1. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

6.2. § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

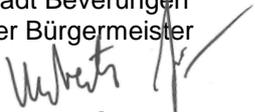
6.3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37688 Beverungen, 22.02.2022

Stadt Beverungen
Der Bürgermeister


Hubertus Grimm